

Nach Maßgabe der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invalidenpensions-Ansprüche geregelt.

Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen der beiden kontrahirenden Staaten verlegt.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundespräsidium und der Großherzoglich Badischen Regierung vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Oktober c. in Berlin bewirkt werden.

Derselbe soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1870. gelten und von gedachtem Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der kontrahirenden Theile dem anderen sechs Monate vorher die Absicht kund giebt, den Vertrag aufzuheben. Für den Fall der Mobilmachung eines oder beider der kontrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund der in Artikel 2. gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollenbung der letzteren seine Geltung.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1869.

v. Karczewski.	v. Puttkamer.	v. Fürckheim.	Серб.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.
